

Zur vermögensrechtlichen Stellung der Ordensleute nach dem staatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland

Von Wolfgang Rüfner, Altenholz

INHALTSÜBERSICHT

- I. Wirkungen der Ordensprofesß im weltlichen Recht
 1. Rechtsnatur der Profesß nach kirchlichem Recht
 2. Qualifizierung der Profesß im weltlichen Bereich
- II. Grenzen der Wirksamkeit der Profesß im weltlichen Bereich
 1. Das für alle geltende Gesetz (Art. 137 Abs. 3 WeimRV) als Schranke des kirchlichen Ordensrechts
 2. Einzelheiten
- III. Zusammenspiel von kirchlichem und weltlichem Recht bei vermögensrechtlichen Rechtsgeschäften
 1. Verpflichtungsgeschäfte
 2. Verfügungsgeschäfte
 3. Urheberrechte von Ordensleuten im besonderen
 - a) Rechtslage nach kirchlichem Recht
 - b) Rechtslage nach weltlichem Recht

I. WIRKUNGEN DER ORDENSPROFESS IM WELTLICHEN RECHT

Das ältere staatliche Recht zog aus der Profesß eines Ordensmannes teilweise einschneidende Konsequenzen. Der Staat nahm für sich in Anspruch, die Rechtsstellung der Ordensleute selbst zu regeln, und lehnte sich mit seinen Bestimmungen an das Kirchenrecht an, ohne indes seine eigenen Interessen zu vernachlässigen. Bekanntestes Beispiel hierfür ist § 1199 II 11 ALR, wonach Mönche und Nonnen nach Ablegung der feierlichen Gelübde als verstorben und damit als vermögensunfähig galten.

Das moderne deutsche Recht nimmt vom Ordenseintritt grundsätzlich keine Notiz mehr und gibt durch sein „*silentium qualificatum*“ zu verstehen, daß es Ordensleute im weltlichen Bereich nicht mehr als Personen minderen Rechts ansieht. Daraus ergeben sich erhebliche Diskrepanzen zwischen kirchlichem und staatlichem Recht: Der Religiöse mit feierlicher Profesß ist nach kirchlichem Recht überhaupt unfähig, Vermögen zu haben oder zu erwerben. Was er erwirbt, kann er nur für sein Kloster erwerben. Der Einfachprofesse ist zwar nicht vermögensunfähig, muß aber auf die Verwaltung und Nutznießung seines Vermögens verzichten und ist im Erwerb erheblichen Beschränkungen unterworfen. Nach staatlichem Recht

dagegen kann jeder Ordensmann Vermögen jeder Art erwerben und wie jede andere Person darüber nach Belieben verfügen¹⁾).

Das könnte zu der Auffassung verleiten, Klostereintritt und Profese seien für das bürgerliche Recht unbeachtlich. Die Profese sei nur als Akt des Kirchenrechts zu begreifen, bürgerlich-rechtliche Wirkung komme ihr nicht zu. Indes ist diese recht pauschale Qualifizierung genauer zu untersuchen. Dazu empfiehlt sich zunächst eine Klarstellung, was die Profese nach kirchlichem Recht bedeuten soll.

1. Rechtsnatur der Profese nach kirchlichem Recht

Die kirchliche Profese hat eine zweifache Rechtsnatur: Die Ablegung der Gelübde ist zunächst ein rein religiöser Akt, der als solcher Rechtswirkungen im weltlichen Bereich überhaupt nicht hervorbringen kann und für unseren Zusammenhang keine Rolle spielt. Es handelt sich um die Bindung, die der Profitent Gott gegenüber auf sich nimmt und die ein geistliches Band knüpft²⁾).

Zugleich ist die Profese aber auch ein zweiseitiger Vertrag zwischen dem Profitenten und dem Orden, in welchem beide Verbindlichkeiten übernehmen. Der Profitent verspricht, sein Leben in der Ordensgenossenschaft zu verbringen, sich und seine Tätigkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie die Pflichten des Ordensstandes und der betreffenden Genossenschaft auf sich zu nehmen (*traditio suiipsius*), während die Ordensgenossenschaft ihn als Mitglied aufnimmt und sich rechtlich verpflichtet, für sein zeitliches und ewiges Wohl zu sorgen. Insbesondere geht der Orden die Verpflichtung ein, den Lebensunterhalt seines Mitgliedes zu bestreiten³⁾).

Nach Kirchenrecht ist die Profese also nicht nur als rein religiös-kultischer Akt zu verstehen, aus ihr lassen sich vielmehr Rechte und Pflichten, insbesondere solche vermögensrechtlichen Gehalts ableiten. Die Verpflichtung zur Arbeit für das Kloster und die Verpflichtung zum Unterhalt sind Rechtspflichten.

2. Qualifizierung der Profese im weltlichen Bereich

Die Profese ist demnach ein kirchenrechtlicher Vertrag, der sich nicht auf rein geistliche Fragen beschränkt, sondern Geltung auch im Bereich des Vermögensrechts anstrebt. Es ist daher zu prüfen, welche Auswirkungen er für die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Orden und Mitglied nach staatlichem Recht hat.

¹⁾ Vgl. Chr. Meurer, Das katholische Ordenswesen nach dem Recht der Bundesstaaten, 1912, S. 42; K. Siepen, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, 1963, S. 229ff., 235.

²⁾ Vgl. F. Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechts, 1930, S. 347f.; H. Hanstein, Ordensrecht, 2. Aufl. 1958, S. 147.

³⁾ Vgl. Schönsteiner und Hanstein wie vorst. Anm.

Im deutschen Recht ist es an sich nicht streitig, daß aus dem Kirchenrecht Rechte und Pflichten der Beteiligten entstehen können, die auch im weltlichen Bereich zu beachten sind. Das deutsche staatliche Recht betrachtet kirchenrechtliche Bindungen nicht etwa grundsätzlich als unerheblich und lediglich im Gewissen verpflichtend. Das gilt insbesondere dort, wo das Kirchenrecht vermögensrechtliche Fragen regelt. Zu denken ist etwa an die Dienstverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten. Aus ihnen ergeben sich Rechtsbeziehungen, denen das weltliche Recht seine Anerkennung nicht versagt, auch wenn sie als kirchenrechtlich zu qualifizieren sind⁴⁾. Die Frage ist hier nicht, ob Ansprüche bestehen, sondern nur, vor welchen Gerichten sie geltend zu machen sind. Es handelt sich zwar um Ansprüche aus kirchlichem Recht, aber nicht um rein geistliche Angelegenheiten, die im weltlichen Bereich ignoriert werden könnten.

Allerdings wirkt das kirchliche Recht nicht ohne weiteres im weltlichen Bereich. Der Staat kann nicht hinnehmen, daß ein großer Teil des Volkes nicht nach staatlichem Recht, sondern nach einem parallel laufenden kirchlichen Recht lebt. Die Kirchen haben zwar das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu verwalten. Das gibt ihnen aber nicht die Befugnis, ihre Mitglieder ohne weiteres in weltlichen Dingen an ihr Recht zu binden. Vielmehr müssen zwei Voraussetzungen vorliegen, wenn ein Rechtsverhältnis mit Wirkung im staatlichen Bereich kirchenrechtlich geordnet werden soll:

a) Es muß sich einmal um eine Materie handeln, die zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche im engeren Sinne gehört und die deshalb einer besonderen kirchenrechtlichen Ordnung überhaupt zugänglich ist. Eine kirchenrechtliche Parallelordnung zum bürgerlichen Recht könnte vom Staat nicht anerkannt werden. Tatsächlich beschränkt sich das Kirchenrecht auch grundsätzlich auf die Ordnung der eigenen kirchlichen Angelegenheiten, Überschneidungen gibt es nur in Randbereichen.

b) Zum anderen muß sich, soweit Rechtsbeziehungen nach außen in Frage stehen, der Partner freiwillig der kirchenrechtlichen Ordnung unterworfen haben. Das bedeutet praktisch, daß kirchenrechtliche Rechtsbeziehungen mit Dritten normalerweise nur durch Vertrag oder durch eine vertragsähnliche Unterwerfung unter das Kirchenrecht begründet werden können.

Liegt die Voraussetzung a) nicht vor, so muß sich die Kirche des gemeinen staatlichen Rechts bedienen, um ihre Ziele zu verwirklichen. Das gilt etwa für den Bereich ihrer Hilfsgeschäfte, auch für das Hilfspersonal, das nicht nach besonderem kirchlichen Dienstrecht behandelt wird.

Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten das Verhältnis des Ordensmannes zu seinem Orden, so ergibt sich, daß beide Voraussetzungen vorliegen:

⁴⁾ Vgl. ausführlich D. Pirson, Kirchliches Recht in der weltlichen Rechtsordnung, Festschrift für E. Ruppel, 1968, S. 277ff., insbes. S. 303ff.

Die kirchlichen Orden sind integrierender Bestandteil der katholischen Kirche und haben Anteil an deren verfassungsrechtlicher Stellung. Es gilt für sie nicht nur die Religionsfreiheit, sondern auch die Garantie der Eigenständigkeit im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes⁵⁾.

Das Recht der kirchlichen Orden und ihrer Mitglieder zu regeln, ist eine eigene Angelegenheit der Kirche. Die Regelungen des Kirchenrechts sind darum für das Verhältnis von Orden und Mitglied grundsätzlich auch im weltlichen Bereich verbindlich, sofern sich das Mitglied — und daran dürfte kein Zweifel sein — der kirchlichen Rechtsordnung freiwillig unterworfen hat. Die Rechtsbeziehungen zwischen Orden und Mitglied können also nicht einfach ignoriert werden, und es besteht auch kein Anlaß, grundsätzlich den Abschluß paralleler bürgerlich-rechtlicher Verpflichtungen zu fordern, um eine rechtliche Ordnung zu schaffen, die im staatlichen Bereich anerkannt wird. Das ist hier ebensowenig erforderlich wie im kirchlichen Amtsrecht.

In der vielfach zitierten Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. 3. 1926⁶⁾, hat sich das RG keineswegs dahin ausgesprochen, daß Ansprüche der Ordensleute gegen ihre Orden nicht bestünden, oder daß sie im weltlichen Bereich zu ignorieren seien. Das RG war lediglich der Meinung, für diese Streitigkeiten sei der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig, weil sie nicht bürgerlich-rechtlicher Natur seien. Dem dürfte auch heute noch zuzustimmen sein, weil das Kirchenrecht im Sinne der überkommenen Zweiteilung unseres Rechts in privates und öffentliches Recht dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist. Inwieweit heute die Ansprüche der Orden und ihrer Mitglieder gegeneinander vor einem Verwaltungsgericht geltend gemacht werden könnten, ist damit freilich nicht entschieden, weil nach neuerer Auffassung die staatlichen Gerichte für Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts grundsätzlich nicht mehr kompetent sind. Das hat die Rechtsprechung insbesondere zum kirchlichen Amtsrecht herausgearbeitet⁷⁾.

Wendet man die Grundsätze der Rechtsprechung zum kirchlichen Amtsrecht — was naheliegt — auf das Rechtsverhältnis der Orden zu ihren Mitgliedern entsprechend an, so ist eine Kompetenz staatlicher Gerichte für Ansprüche, die aus diesem Rechtsverhältnis erhoben werden, zu verneinen. Das heißt aber nicht, daß das Bestehen der Ansprüche im staatlichen Bereich geleugnet würde. Die Ansprüche bestehen vielmehr als Rechtsansprüche und sind, soweit sie ein staatliches Gericht incidenter zu prüfen hat, wie andere Rechtsansprüche zu berücksichtigen. Es fehlt

⁵⁾ Vgl. Erhart bei Hanstein, Ordensrecht (2), S. 309.

⁶⁾ RGZ 113, 125.

⁷⁾ Vgl. BGH v. 7. 5. 1962, DVBl 1962, S. 530; v. 19. 6. 1966, BGHZ 46, 96; v. 28. 9. 1967, ZevKR 14, S. 156; BVerwG v. 27. 10. 1966, BVerwGE 25, 226; v. 15. 12. 1967, BVerwGE 28, 345.

lediglich die Kompetenz staatlicher Gerichte, über sie als Hauptsache zu entscheiden.

Würde man entgegen der hier vertretenen Auffassung die Profess für im weltlichen Bereich gänzlich unbeachtlich, sozusagen für rechtlich nicht existent ansehen, so stellte sich die Frage, ob man in der Übernahme der kirchenrechtlich gebotenen vermögensrechtlichen Verpflichtungen nicht zugleich den Abschluß eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages sehen müßte. Orden und Profitent haben den Willen, ihre vermögensrechtlichen Beziehungen entsprechend dem kirchlichen Recht zu gestalten. Daß es sich insoweit um einen ernstesten rechtsgeschäftlichen Willen handelt, dürfte kaum zu bestreiten sein. Die Parteien handeln auch nicht etwa mit dem Willen, nur im Gewissen und nicht rechtlich verpflichtende Erklärungen abzugeben. Sie wollen vielmehr rechtsverbindliche Abreden treffen. Will man ihre Wirksamkeit kraft staatlich anerkannten Kirchenrechts nicht akzeptieren, so drängt zumindest das Prinzip der Privatautonomie dazu, sie als zulässige bürgerlich-rechtliche Verträge zu betrachten⁸⁾. Ein besonderer bürgerlich-rechtlicher Vertrag, der die Verpflichtungen des Professvertrages wiederholt, kann angesichts des Prinzips der Formfreiheit, das im deutschen bürgerlichen Recht gilt, nicht gefordert werden.

II. GRENZEN DER WIRKSAMKEIT DER PROFESS IM WELTLICHEN RECHT

Allerdings kann der moderne Staat nicht alle Verpflichtungen, die ein Religiöse eingeht, als im staatlichen Bereich rechtswirksam anerkennen. Hier liegt die Quelle mancher Mißverständnisse, die zu der Auffassung geführt haben, die Profess sei für das weltliche Recht überhaupt irrelevant. Wer etwa die vom OLG Bamberg⁹⁾ als Beleg für die Meinung, das bürgerliche Recht anerkenne keine unmittelbaren zivilrechtlichen Wirkungen der Profess, überprüft, findet dort zumeist vorsichtiger Formulierungen. Die zitierten Autoren legen vor allem Wert darauf, daß der Status der Ordensleute im weltlichen Bereich durch Ordenseintritt und Profess nicht berührt wird¹⁰⁾. Das ist heute nicht mehr streitig. Ordensleute sind unbeschränkt vermögensfähig, sie können heiraten und werden nicht mit staatlichen Machtmitteln im Kloster zurückgehalten.

⁸⁾ In diesem Sinne Siepen (1), S. 232.

⁹⁾ KirchE 5, 78, 81f. v. 1. 10. 1959.

¹⁰⁾ Vgl. Chr. Meurer, Der Codex iuris canonici und Das Bayerische Staatskirchenrecht, 1918, S. 47; ders. wie Anm. 1, S. 42; Siepen (1), S. 232; Scheuermann, Staatslexikon, 6. Aufl. VI, Sp. 27; M. Utz, Das Recht der katholischen Orden und Kongregationen in Bayern, 1932, S. 140f., schließt nur ipso iure entstehende vermögensrechtliche Wirkungen aus, nicht etwa alle Verpflichtungen, vgl. dazu unten III 1 und 2; Erhart bei Hanstein, Ordensrecht (2), S. 318, verlangt allerdings unter nicht ganz zutreffender Berufung auf RGZ 113, 133 für bürgerlich-rechtliche Wirkungen generell einen besonderen bürgerlich-rechtlichen Vertrag.

1. Das für alle geltende Gesetz (Art. 137 Abs. 3 WeimRV)
als Schranke des kirchlichen Ordensrechts

Die uneingeschränkte Rechts- und Vermögensfähigkeit der Ordensleute nach staatlichem Recht ist eine Folge der Bindung der Kirchen an das für alle geltende Gesetz, die Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WeimRV vorschreibt. Dadurch werden die Kirchen an gewisse grundlegende Ordnungen des staatlichen Rechts gebunden.

Es ist deshalb denkbar, daß trotz Religionsfreiheit gewisse Aktivitäten von Religionsgemeinschaften unerlaubt sind und verboten werden können — ein freilich angesichts der im Grundsätzlichen weithin übereinstimmenden Wertvorstellungen von Staat und christlichen Kirchen in der Bundesrepublik recht theoretischer Fall. Eine andere Konsequenz der Bindung an das für alle geltende Gesetz hat jedoch durchaus praktische Bedeutung: In weiten Bereichen gehen kirchenrechtliche Verpflichtungen über das hinaus, was nach staatlichem Recht möglich ist. Der Staat hindert nun diejenigen, welche solche kirchlichen Verpflichtungen auf sich genommen haben, nicht, sich danach zu verhalten, aber er erkennt sie für seinen Bereich nicht als verbindlich an. Das kirchliche Recht ist insoweit im weltlichen Bereich irrelevant, ohne daß es dem kirchenrechtlich Verpflichteten verboten wäre, sich persönlich für gebunden zu halten und dieser Bindung entsprechend zu leben. Beispiele dafür finden wir etwa im kirchlichen Eherecht: Geschiedenen, Priestern und Ordensleuten verwehrt das katholische Kirchenrecht nicht nur die kirchliche, sondern auch die nur weltliche Eheschließung. Das staatliche Recht sieht diese Bindung als irrelevant an. Es kann eine Verpflichtung zur Ehelosigkeit nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht akzeptieren, zwingt freilich auch niemanden, dieser Verpflichtung entgegenzuhandeln.

Die Lebensformen der Ordensleute weichen sehr weit von denen ab, die in der Welt üblich sind. Die Ordensleute gehen mit ihrer Profeß verschiedene Verpflichtungen ein, die sich auf diese Lebensform beziehen. Es müssen deshalb hier Diskrepanzen auftreten, die eine volle Anerkennung der kirchlichen Verpflichtungen im weltlichen Bereich ausschließen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Verpflichtung als rein kirchenrechtlich betrachtet wird oder ob in der Profeß zugleich ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag gesehen wird. Die Schranken des für alle geltenden Gesetzes verhindern sowohl eine Anerkennung kirchenrechtlicher Verpflichtungen wie auch die Gültigkeit bürgerlich-rechtlicher Vereinbarungen.

Es ist also zu prüfen, inwieweit die besonderen Verpflichtungen der Ordensleute mit Wirkung für das weltliche Recht akzeptiert werden können. Die Antwort auf diese Frage hängt von den Auswirkungen „des für alle geltenden Gesetzes“ auf die Rechtsverhältnisse der Ordensleute ab.

Das für alle geltende Gesetz ist anerkannter Meinung nach nicht nur formalistisch als das Gesetz zu betrachten, das für alle gilt und sich nicht

besonders gegen die Kirche und hier speziell gegen die Orden oder deren Mitglieder richtet. Das so formal verstandene allgemeine Gesetz ist nur der Ausgangspunkt der Diskussion. Man ist sich darüber einig, daß es Gesetze geben darf, die speziell kirchliche Fragen behandeln, und daß auf der anderen Seite die formal für alle geltenden Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der Garantie kirchlicher Autonomie und mit der Garantie der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit überprüft werden können. Das allgemeine Gesetz ist also im Lichte der Art. 140 GG/137 Abs. 3 WRV zu sehen. Zwischen dem für alle geltenden Gesetz und der kirchlichen Autonomie besteht eine Wechselwirkung ähnlich der, die zwischen den Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG und den allgemeinen Gesetzen besteht¹¹⁾.

Dabei dürfte freilich feststehen, daß eine volle Übernahme der kirchlichen Regeln für das Ordensleben in das weltliche Recht für den modernen Staat nicht mehr akzeptabel erscheint. Die Konsequenzen, die das ALR aus der feierlichen Profieß bezüglich der Rechts- und Vermögensfähigkeit der Religiösen gezogen hat, kann und darf der moderne Staat nicht mehr ziehen. Die kirchlichen und im Gewissen bindenden Verpflichtungen der Ordensleute auf die evangelischen Räte der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams werden darum vom staatlichen Recht grundsätzlich ignoriert. Die grundlegenden grundrechtlich abgesicherten Normen über die **Freiheit und Selbstbestimmung** der Person sichern dem Menschen Rechte, auf die ein rechtswirksamer Verzicht nicht anerkannt werden kann. Hier hat das für alle geltende Gesetz Vorrang vor der kirchlichen Autonomie, selbst wenn die Kirche — was sie nicht tut, jedenfalls heute nicht mehr — anderes fordern sollte.

Andererseits gehören die religiösen Orden zu den überkommenen und von der Verfassung an sich gebilligten Formen religiöser und kirchlicher Betätigung. Ein „für alle geltendes Gesetz“, mag es auch in der Form unvernünftig gehalten sein, darf nicht darauf hinauslaufen, Orden zu verbieten oder ihre Tätigkeit unmöglich zu machen. Es besteht Einigkeit darüber, daß die vielfach ordensfeindliche Gesetzgebung vergangener Jahrhunderte unter dem Grundgesetz nicht mehr zulässig wäre. Aber auch über diese gezielten und sicher unzulässigen Gesetze hinaus ist vor der Anwendung selbst der formal für alle geltenden Gesetze auf Rechtsverhältnisse des Ordenslebens zu prüfen, ob und inwieweit diese Anwendung mit der Garantie der kirchlichen Selbständigkeit und der Religionsfreiheit vereinbar ist. Im Konfliktfall ist eine Abwägung geboten. Auch zwingendes staatliches Recht ist also nicht unbeschrieben anzuwenden; es kann vielmehr vor-

¹¹⁾ Vgl. M. Heckel, Staat, Kirche, Kirche, Kunst 1968, S. 229ff.; v. Campenhausen, Festschrift für Ruppel 1968, S. 271; ders. Staatskirchenrecht, 1973, S. 85f.; J. Jurina, Der Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten, 1972, S. 38ff.; Rübner, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Bd. 7, S. 21.

kommen, daß die kirchliche Selbständigkeit die Anwendung bestimmter Regelungen auf kirchliche Verhältnisse ausschließt. Andererseits darf der Staat unverzichtbare Grundsätze seiner Rechtsordnung auch dann durchsetzen, wenn kirchliche Interessen dem entgegenstehen.

2. Einzelheiten

Zu den unverzichtbaren Grundsätzen des staatlichen Rechts, die mit dem kirchlichen Ordensrecht in Widerspruch stehen, gehören die Freiheit der Person und deren unbeschränkte Rechtsfähigkeit. Das staatliche Recht kann eine Verpflichtung zum klösterlichen Leben auf Dauer oder sogar auf Lebenszeit, wie sie nach kirchlichem Recht durch die zeitliche oder ewige Profeß begründet wird, nicht anerkennen. Es kann auch die Minderung der Rechtsfähigkeit, welche Religiöse mit feierlichen Gelübden auf sich nehmen, nicht akzeptieren.

Wenn auch nicht jede einzelne Bestimmung des Kirchenrechts über die Stellung der Professoren vom staatlichen Recht hingenommen werden kann, so folgt daraus nicht, daß die gesamten vermögensrechtlichen Regelungen, die bei der Profeß durch Unterstellung unter die Regeln des Kirchenrechts (oder durch besonderen bürgerlich-rechtlichen Vertrag) getroffen werden, im weltlichen Bereich unbeachtlich seien. Vielmehr sind die einzelnen Bestimmungen je für sich zu prüfen. Es geht nicht an, das Leben der kirchlichen Orden dadurch unmöglich zu machen, daß man ihren besonderen Lebens- und Wirtschaftsformen im weltlichen Bereich die Anerkennung versagt. Die Orden würden dadurch genötigt, ständig eine Vielzahl von komplizierten Rechtsgeschäften abzuschließen und zu überwachen, nur um zwischen dem Kirchenrecht und dem staatlichen Recht zu jonglieren. Das Ergebnis wäre wahrscheinlich ein Netz von Schein- und Treuhandverträgen, aus dem Klarheit kaum mehr zu gewinnen wäre.

Es ist deshalb — wie das das Steuer-¹²⁾ und Sozialrecht¹³⁾ seit langem tun — den besonderen Rechtsverhältnissen der Orden und ihrer Mitglieder dadurch Rechnung zu tragen, daß man die kirchenrechtlichen Tatbestände im weltlichen Recht so weit wie möglich achtet. Mit anderen Worten: Die vermögensrechtlichen Folgen der Profeß, so wie sie das Kirchenrecht vorschreibt, müssen im staatlichen Bereich anerkannt werden, wenn das mit den elementaren Grundsätzen der staatlichen Rechtsordnung („dem für alle geltenden Gesetz“) vereinbar ist. Der Grundsatz heißt also nicht: Nichtanerkennung der Ordenspflichten, sondern Anerkennung, soweit möglich. Nur diese Lösung des Problems entspricht der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit und Selbständigkeit der Kirchen.

¹²⁾ Vgl. insbes. BFH 78, 538 v. 9. 1. 1964 = KirChE 7, 1.

¹³⁾ Vgl. § 1227 Abs. 1 Nr. 5 RVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG; § 1231 Abs. 3 RVO/§ 8 Abs. 3 AVG; § 1232 Abs. 5 RVO/§ 9 Abs. 5 AVG.

Die Frage der Teilnichtigkeit und Gesamtnichtigkeit stellt sich dabei anders als im allgemeinen Recht. Nach § 139 BGB ist im Zweifel das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn ein Teil nichtig ist. Daraus ist nicht zu schließen, die Profesz müsse im ganzen unverbindlich sein, da sie nach weltlichem Recht teilweise keine rechtliche Wirkung habe. Normalerweise ist anzunehmen, daß die teilweise Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nicht gewollt ist. Im Verhältnis von Orden und Religiösen ist allen Beteiligten von vornherein klar, daß eine volle Anerkennung im staatlichen Recht nicht in Frage kommt. Die Parteien des Profeszvertrags halten sich aber wegen der kirchenrechtlichen Verpflichtung an alle Bestimmungen und wollen deshalb die weltlich-rechtliche Geltung der Bestimmungen, soweit sie möglich ist. Für den Bereich des staatlichen Rechts ist eine Lösung zu suchen, die sowohl die unverzichtbaren Grundsätze des staatlichen Rechts wahrt wie auch den Notwendigkeiten des Ordenslebens gerecht wird. Betrachtet man nach diesen Grundsätzen die Rechte und Pflichten der Ordensmitglieder, so ergibt sich:

Die Verpflichtung auf Zeit oder auf Lebenszeit im Orden zu leben, ist nicht als verbindlich anzusehen. Desgleichen ist der Verzicht auf jedes künftige Vermögen unwirksam, weil dadurch die Erwerbsfreiheit in unzulässiger Weise beeinträchtigt würde (vgl. § 310 BGB). Daher ist auch die mit der feierlichen Profesz nach Kirchenrecht verbundene Unfähigkeit, Vermögen zu erwerben, im staatlichen Recht nicht anzuerkennen.

Eine Verpflichtung zum Verzicht auf das gegenwärtige Vermögen, wie ihn die feierliche Profesz erfordert, ist bürgerlich-rechtlich nur möglich, wenn die Form des § 311 BGB eingehalten wird. Soweit das — wie regelmäßig bei feierlichen Professen — nicht der Fall ist, ist die Verpflichtung unwirksam, wirksam sind nur die Vollzugsgeschäfte betr. die einzelnen Vermögensgegenstände (vgl. c 581 CIC). Eine Formfreiheit des Verpflichtungsgeschäfts kommt bei dieser fundamentalen Entscheidung nicht in Frage, auch wenn sie Teil eines kirchenrechtlichen Rechtsgeschäfts ist¹⁴).

Andererseits bestehen keine grundlegenden Bedenken dagegen, daß der Religiöse seine Arbeitskraft seinem Orden unentgeltlich zur Verfügung stellt und dafür vom Kloster unterhalten wird (c 580 § 2). Ob ein Rechtsverhältnis ähnlicher Art im Arbeitsrecht heute noch als gültig betrachtet würde, mag zweifelhaft erscheinen. Die Tendenz geht im weltlichen Recht zu begrenzten Arbeitspflichten gegen festes Entgelt. Immerhin hat der Beamte noch heute grundsätzlich die Verpflichtung, seine volle Arbeitskraft seinem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen. Er erhält nach überkommener Auffassung dafür kein Entgelt, sondern der Dienstherr

¹⁴) Vgl. zur Formpflicht im öffentlichen Recht BGHZ 58, 386 v. 5. 5. 1972.

ist verpflichtet, ihn zu alimentieren, und zwar grundsätzlich auf Lebenszeit. Dieser Vergleich mit dem Beamtenverhältnis, in dem noch ein Rest persönlicher Bindung steckt, zeigt, daß eine volle Hingabe der Arbeitskraft, mag sie auch im Beamtenrecht heute schon abgemildert sein, im deutschen Recht nicht als etwas Sittenwidriges betrachtet werden kann.

Dazu kommen die besonderen Verhältnisse der kirchlichen Orden, die nicht mit beamtenrechtlichen Dienstverhältnissen und schon gar nicht mit Arbeitsverhältnissen auf eine Stufe gestellt werden können, weil die persönliche Bindung ungleich stärker ist. Die volle Hingabe der Person gehört zum Wesen der kirchlichen Orden und verstößt nicht gegen das für alle geltende Gesetz, wenn nur die volle Freiwilligkeit und die Möglichkeit des Austritts gewahrt bleiben. Wollte das staatliche Recht sie nicht in ihren vermögensrechtlichen Konsequenzen anerkennen, so würde es die Tätigkeit der Orden nahezu unmöglich machen und dadurch gegen das GG verstoßen.

Dagegen kann § 310 BGB nicht ins Feld geführt werden. Einmal trifft diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut nicht den Fall, daß sich jemand verpflichtet, alle künftigen Früchte seiner Arbeit an einen andern abzugeben, sondern den, sein gesamtes zukünftiges Vermögen oder einen Bruchteil davon zu übertragen. Immerhin wird oft die Arbeit die einzige reale Chance künftigen Vermögenserwerbs bilden, so daß eine Anwendung des § 310 BGB auf eine Verpflichtung, allen künftigen Arbeitswerb zu übertragen, sinnvoll sein kann.

Bei Ordensleuten bestehen jedoch Besonderheiten: Einmal beschränkt sich die Verpflichtung (u. U. auch Verfügung) über das künftige Vermögen auf die Zeit der Zugehörigkeit zum Kloster. Gewiß ist es die Regel, daß der Religiöse auf Lebenszeit im Orden bleibt und daher praktisch eine Verpflichtung auf Dauer eingeht. Der Austritt aus dem Orden ist ein mit menschlicher Tragik belasteter Ausnahmefall, aber zugleich der einzige Fall, in welchem § 310 BGB praktische Relevanz erlangen kann. Solange der Religiöse im Orden lebt und von ihm seinen Unterhalt erhält, ist er nicht auf Vermögenserwerb angewiesen.

Das staatliche Recht darf sich wegen der Religionsfreiheit und der Selbständigkeit der Kirchen nicht dem Verzicht des Ordensmannes auf eigenen Erwerb im Arbeitsleben widersetzen. Die Besonderheiten des Ordenslebens führen zudem dazu, daß dieser Verzicht, der in anderen, weltlichen Rechtsverhältnissen anstößig erscheinen könnte, im Verhältnis des Professoren zu seinem Orden nichts Sittenwidriges an sich hat.

III. ZUSAMMENSPIEL VON KIRCHLICHEM UND WELTLICHEM RECHT BEI VERMÖGENSRECHTLICHEN RECHTSGESCHÄFTEN

Das deutsche Privatrecht unterscheidet scharf zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften. Während es für die Verpflichtungsgeschäfte der Privatautonomie weiten Spielraum läßt, ist es für die Verfügungsgeschäfte vergleichsweise strenger und formaler. Es ist deshalb die Wirkung kirchenrechtlicher Vorschriften auf Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte getrennt zu prüfen.

1. Verpflichtungsgeschäfte

Hier kann im wesentlichen auf die Ausführungen unter I 2 verwiesen werden. In der Profeseß liegt zumindest die rechtsgeschäftlich gewollte Verpflichtung zu einem den vermögensrechtlichen Bestimmungen des kirchlichen Ordensrechts entsprechenden Verhalten. Diese Verpflichtung kann entweder als kirchenrechtlich mit Wirkung für den weltlichen Bereich betrachtet werden oder als zivilrechtlich. Ein besonderes neben der Profeseß abgeschlossenes bürgerlich-rechtliches Rechtsgeschäft ist nicht erforderlich, jedenfalls wenn nicht ausdrücklich vor dem ordentlichen staatlichen Gericht einklagbare Ansprüche begründet werden sollen¹⁵). Zu beachten und bei einer etwaigen Inzidentprüfung als wirksam zu behandeln sind die Verpflichtungen in jedem Fall.

Ein besonderes Rechtsgeschäft ist allerdings dann abzuschließen, wenn das weltliche (i. Zw. bürgerliche) Recht eine besondere Formvorschrift enthält. Auch die Qualifizierung der Profeseß als kirchenrechtlich und damit öffentlich-rechtlich entbindet nicht von der für vergleichbare bürgerlich-rechtliche Rechtsgeschäfte vorgeschriebenen Form¹⁶).

2. Verfügungsgeschäfte

Das katholische Kirchenrecht kennt nicht die scharfe Unterscheidung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft wie das deutsche bürgerliche Recht. In c 580 § 2 geht es anscheinend von einem Erwerb des Ordens kraft Gesetzes aus. In c 581 § 2 wird das Problem gesehen, daß ein kirchenrechtlicher Verzicht, um im bürgerlichen Recht wirksam zu werden, noch besonderer Vollziehungsakte bedarf. Die Kirchenrechtslehre neigt dagegen der Annahme zu, schon der Verzicht allein bewirke den Rechtsübergang¹⁷).

¹⁵) Sollte das angestrebt werden, empfiehlt sich allerdings ein besonderer Vertrag. — Angesichts gewisser Unsicherheiten in der Beurteilung durch die Gerichte kann es sich überhaupt empfehlen, im Profeseßvertrag klarzustellen, daß eine Geltung vermögensrechtlicher Vereinbarungen im weltlichen Bereich gewollt ist. Daß alle derartigen Abmachungen im Zweifel im Sinne des Kirchenrechts auszulegen sind, versteht sich am Rande.

¹⁶) Vgl. BGHZ 58, 386.

¹⁷) Vgl. Schönsteiner (2), S. 390.

Ein solcher Erwerb kraft (kirchlichen) Gesetzes kann im deutschen bürgerlichen Recht nicht anerkannt werden¹⁸⁾. Im Gegensatz zum Schuldrecht ist das Recht der dinglichen Verfügungen zwingend. Rechtsübertragungen sind daher nur in den Formen möglich, welche das hier ausschließliche Geltung beanspruchende staatliche Recht vorsieht. In der Regel ist darum ein Vertrag (Auflassung und Eintragung bei Grundstücken, Einigung und Übergabe bei beweglichen Sachen, Abtretung bei Forderungen usw.) erforderlich. Die kirchenrechtlichen Verpflichtungen aus c 581 und c 582 müssen also z. B. in den Formen des bürgerlichen Rechts erfüllt werden¹⁹⁾.

Insbesondere ergibt sich eine Diskrepanz zwischen kirchlichem und staatlichem Recht im Fall des c 580 § 2: Wenn der Religiöse etwas durch seine Arbeit erwirbt, so tritt nach Kirchenrecht ohne weiteres Erwerb des Ordens ein. Nach staatlichem Recht ist ein besonderer Übertragungsakt erforderlich.

Das Problem tritt deshalb verhältnismäßig selten auf, weil Ordensleute üblicherweise nicht Vertragspartner in Arbeitsverhältnissen sind, sondern ihr Kloster einen sog. Gestellungsvertrag abschließt und die Mitglieder im Auftrag des Ordens arbeiten. Dann entsteht der Vergütungsanspruch unmittelbar beim Orden. Wird indes eine andere Vertragsgestaltung gewählt und wird der Religiöse Arbeitnehmer, so wird er nach staatlichem Recht auch Gläubiger der Lohnansprüche. Er muß, um seinen ordensrechtlichen Verpflichtungen gerecht zu werden, diese Ansprüche erst an den Orden abtreten oder den ausgezahlten Lohn abliefern. Auch sonstige Rechte, die aus Arbeit erlangt sind, müssen abgetreten werden, insbesondere Urheberrechte.

Die Anforderungen, die an Form und Ausdrücklichkeit solcher Verfügungen zu stellen sind, sind die gleichen, wie sie ansonsten unter vergleichbaren Umständen zu beachten sind. Auch stillschweigende Verfügungen und Vorausverfügungen sind nicht ausgeschlossen. Maßgeblich für die Auslegung des Verhaltens, das als Verfügung zu deuten ist, sind nicht zuletzt die Verpflichtungen, die der Ordensmann auf sich genommen hat. Diese Auslegungsregel würde übrigens selbst dann gelten, wenn die ordensrechtlichen Verpflichtungen im weltlichen Recht nicht anerkannt würden. Trotzdem würde nach der Lebenserfahrung entsprechend den Regeln des prima facie Beweises anzunehmen sein, daß der Religiöse sein Verhalten seinen kirchenrechtlichen Pflichten gemäß ausrichtet.

¹⁸⁾ Vgl. Utz (10), S. 141.

¹⁹⁾ Insoweit ist es richtig, wenn OLG Bamberg, KirchE 5, 78, 81, einen besonderen Vertrag fordert.

3. Urheberrechte von Ordensleuten im besonderen a) Rechtslage nach kirchlichem Recht

Nach c 580 § 2 CIC stehen auch Urheberrechte nicht dem Professoren, sondern dem Kloster zu. Es erwirbt sie kraft Gesetzes, sofern sie während der Ordenszugehörigkeit entstanden sind.

Das kirchliche Recht unterscheidet ebensowenig wie das frühere deutsche Recht ausdrücklich zwischen Urheberpersönlichkeits- und Urhebernutzungsrecht. Es ist jedoch unter den Kanonisten nicht streitig, daß dem Kloster nur die geldwerten Rechte zustehen, während der Professe etwa an Manuskripten, persönlichen Aufzeichnungen und dergl., die keinen Vermögenswert haben, eigene Rechte hat. Das folgt daraus, daß Gegenstand des Armutsgelübdes nur in Geld abschätzbare Vermögenswerte sind²⁰⁾.

b) Rechtslage nach weltlichem Recht

Grundsätzlich ergibt sich die Verpflichtung zur Übertragung der Urheberrechte bereits aus dem Professevertrag, der wie ausgeführt als kirchenrechtlicher Vertrag mit Geltung im weltlichen Recht (oder zugleich als bürgerlich-rechtlicher Vertrag) zu betrachten ist. Nach dem älteren deutschen Urheberrecht bestanden gegen die Anerkennung dieser Verpflichtung im staatlichen Bereich keine grundlegenden Bedenken. Die Verpflichtung zur Übertragung von Urheberrechten war an keine Form gebunden, so daß der Professevertrag, gleichgültig in welcher Form er geschlossen war, ausreichte.

Seit dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes vom 9. 9. 1965 (1. 1. 1966) bedürfen jedoch Verträge über künftige Werke, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, der Schriftform (§ 40 UrhG). Das UrhG sieht zwar in § 43 für Arbeits- und Dienstverhältnisse gewisse Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 31—42 vor, es ist jedoch streitig, ob demnach auch auf die Form des § 40 verzichtet werden kann²¹⁾. Ob § 43 auf das Rechtsverhältnis der Ordensangehörigen zu ihren Orden entsprechend anwendbar ist, erscheint noch zweifelhafter. Man wird deshalb davon ausgehen müssen, daß Verpflichtungen über die Urheberrechte an künftigen Werken auch bei Ordensleuten nach staatlichem Recht nur gültig sind, wenn sie den Anforderungen des § 40 UrhG genügen. Nach dem jetzt geltenden Urheberrecht muß also, wenn die Wirksamkeit der Verpflichtung im weltlichen Recht gewünscht wird, bei der Professe ein schriftlicher Vertrag über die Einräumung der Urhebernutzungsrechte

²⁰⁾ Vgl. H. Jone, *Commentarium in codicem iuris canonici* I, 1950, zu c 580 § 2, S. 507; ähnlich Eichmann-Mörsdorf, *Lehrbuch des Kirchenrechts*, Bd. I, 11. Aufl. 1964, S. 521; J. Jansen, *Ordensrecht*, 3. Aufl. 1931, S. 196f.; Hanstein (2), S. 196; Siepen (1), S. 113f.

²¹⁾ Vgl. dazu Fromm-Nordemann, *Urheberrecht*, 2. Aufl. 1970, § 43, Anm. 3a.

an allen künftigen Werken des Profitenten abgeschlossen werden. Nicht notwendig ist ein besonderer Vertrag, der sich nur auf Urheberrechte bezieht, wohl aber ein Vertrag, welcher ausdrückliche Bestimmungen über sie enthält. Dabei ist nach dem neuen Urheberrecht nicht mehr die Übertragung von Urheberrechten, sondern nur noch die Einräumung von Nutzungsrechten möglich, eine Änderung, der indes sachliche Bedeutung nicht zukommt.

Der Religiöse hat nach Kirchenrecht die Verpflichtung, an allen während seiner Ordenszugehörigkeit entstandenen Urheberrechten umfassende Nutzungsrechte einzuräumen, und zwar auch für die Zeit nach einem eventuellen Austritt aus dem Orden. Dem Orden fließen demnach nicht nur die Einnahmen während der Ordenszugehörigkeit zu. Diese Regelung scheint auf den ersten Blick gewisse Härten für den Professen zu enthalten, hat aber ihre Parallelen im Arbeitsrecht, wenn ein Arbeitnehmer kraft eines Arbeitsvertrages zur Schaffung urheberrechtlich geschützter Werke verpflichtet ist. Insofern sind auch gegen entsprechende Verpflichtungen der Religiösen keine Bedenken zu erheben.

Daß sich die Verpflichtung anders als im Arbeitsverhältnis auf sämtliche Werke erstreckt, folgt aus der vollkommenen persönlichen Hingabe des Ordensmannes, die im weltlichen Bereich keine volle Parallele hat. Diese vollkommene Hingabe ist als ein religiöser und aus Art. 4 GG geschützter Akt vom staatlichen Recht hinzunehmen, soweit die Bindung lösbar ist und der Betroffene sich nicht auf Dauer seiner Freiheit begibt. Solange der Religiöse freiwillig im Orden verbleibt, sind die Verpflichtungen, die sich insoweit für ihn ergeben, nicht als sittenwidrig zu behandeln. Ein Vergleich mit dem vom BGH entschiedenen Fall einer verlagsrechtlichen Optionsvereinbarung verkennt die Besonderheiten des Ordensverhältnisses²²⁾.

Ordensleute sind also — sofern die erforderliche Form des § 40 UrhG, soweit notwendig, beachtet ist — zur Einräumung umfassender Nutzungsrechte an ihren Urheberrechten verpflichtet. Für die Einräumung der Nutzungsrechte fordert das staatliche Recht, anders als das Kirchenrecht, zwingend zusätzlich einen Verfügungstatbestand, denn das Urheberrecht entsteht nach altem wie nach neuem Recht immer in der Person des Urhebers²³⁾.

Als Verfügungstatbestand kommen eine Vorausverfügung über alle künftig entstehenden Urheberrechte bei der Profese oder spätere Einzelverfügungen nach Fertigstellung von urheberrechtlich geschützten Werken in Betracht.

²²⁾ BGHZ 22, 347 v. 14. 12. 1956.

²³⁾ Vgl. zur Entstehung in der Person des Urhebers E. Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 2. Aufl. 1960, S. 159; BGH v. 26. 10. 1951, NJW 1952, S. 661.

Nach altem Recht ließe sich eine Vorausverfügung bereits der Profese entnehmen. Man könnte annehmen, daß der Professe nicht nur die Verpflichtung zur Übertragung der Urheberrechte übernehmen wollte, sondern zugleich die Verfügung traf, alle künftigen Rechte an den Orden abzutreten. Diese Interpretation würde sicher dem im Profesevertrag geäußerten Willen, sich vollkommen dem Ordensrecht entsprechend zu verhalten, am ehesten gerecht werden. Bei Arbeitsverträgen, in denen die Verpflichtung zur Übertragung von Urhebernutzungsrechten vereinbart ist, wird oft die Vorausverfügung angenommen, selbst, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart ist²⁴).

Gewisse Bedenken bestehen bei Ordensleuten wegen der mangelnden Bestimmtheit dieser Vorausverfügung, zumal über Urheberrechte früher nichts Ausdrückliches vereinbart zu werden pflegte. C 580 § 2 CIC bezieht sich auf jeglichen Erwerb durch Arbeit und ist daher außerordentlich weit²⁵).

Nach dem neuen Urheberrechtsgesetz kann jedenfalls dann keine Vorausverfügung mehr angenommen werden, wenn kein schriftlicher Vertrag über Urhebernutzungsrechte abgeschlossen wurde. Die Formvorschrift des § 40 UrhG bezieht sich zwar nach ihrem Wortlaut nur auf Verpflichtungen. Sie würde aber in unzulässiger Weise umgangen, wenn ohne schriftlichen Verpflichtungsvertrag formlose Vorausverfügungen zugelassen würden²⁶). Inwieweit eine Vorausverfügung anzunehmen ist, ist nach neuem Recht demnach eine Frage der Auslegung des schriftlichen Vertrages. Gegen ihre rechtliche Zulässigkeit sprechen keine Bedenken.

Ist eine Vorausverfügung nicht anzunehmen, so gelten für die Anforderungen, welche an die Einzelverfügung zu stellen sind, die allgemeinen Regeln. Man nimmt im Arbeitsrecht an, daß der Arbeitnehmer, der im Rahmen seiner Verpflichtung seinem Arbeitgeber ein urheberrechtlich geschütztes Werk abgeliefert, dadurch zugleich stillschweigend das Urhebernutzungsrecht einräumt. Für eine besondere förmliche Übertragung fehlte es nach der Vorstellung der Parteien an jedem Grund. Insbesondere ist ein schriftlicher Vertrag überflüssig, weil die Rechtslage materiell bereits durch den Arbeitsvertrag klargestellt ist. Es handelt sich nur noch um die Erfüllung einer Verpflichtung²⁷). Ähnlich ist die Ablieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes des Religiösen an seinen Orden zu

²⁴) Vgl. zur Behandlung des Problems im Arbeitsrecht Ulmer (23), S. 159; Fromm-Nordemann (21), § 43, Anm. 3.

²⁵) Immerhinn lassen sich aus RGZ 140, 231, 250ff. v. 5. 4. 1933, durchgreifende Argumente gegen die Annahme einer Vorausverfügung nicht ableiten.

²⁶) Vgl. Fromm-Nordemann (21), § 43, Anm. 3a.

²⁷) Vgl. dazu Fromm-Nordemann (21), § 43, Anm. 3; Möhring-Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 1970, § 43, Anm. 3; vgl. auch BGH v. 26. 10. 1951, NJW 1952, S. 661.

betrachten. Auch er erfüllt nur eine Verpflichtung. Es sind daher keine besonders hohen Anforderungen an die Förmlichkeit der Einräumung des Nutzungsrechts zu stellen.

Dabei ist es sogar nicht von entscheidender Bedeutung, ob eine im weltlichen Bereich wirksame Verpflichtung besteht. Der kirchenrechtlichen Verpflichtung ist sich der Religiöse jedenfalls bewußt. Man wird sein Handeln im Rahmen dieser Verpflichtung — auch wenn es an deren Geltung in der Welt fehlen sollte — ebenso zu bewerten haben wie das entsprechende Handeln eines Arbeitnehmers. Allerdings ist dann, wenn es an einer nach staatlichem Recht wirksamen Verpflichtung fehlen sollte — z. B. weil die Form des § 40 UrhG nicht eingehalten wurde —, auf die Willensrichtung des Ordensmannes bei Ablieferung des Werkes abzustellen. Bei Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung kommt es dagegen für die Frage, ob eine stillschweigende Übertragung anzunehmen ist, nicht auf die Willensrichtung des Übertragenden, sondern auf seine rechtliche Verbindlichkeit dazu an²⁸⁾.

Würde der Ordensmann dem Orden die Einräumung der Nutzungsrechte verweigern, würde er auf das schwerste gegen seine Ordenspflichten verstoßen. Solange er Mitglied des Ordens ist, muß er dem Orden die Nutzungsrechte überlassen (wenn nicht schon eine Vorausverfügung anzunehmen ist). Der Bundesfinanzhof hat das richtig erkannt und aus dem gemäß den §§ 133, 157 BGB auszulegenden Verhalten eines Religiösen und seines Ordens geschlossen, daß nach deren rechtsgeschäftlichem Willen das Urheberrecht als Ganzes bereits zur Zeit seiner Entstehung auf den Orden übertragen (heute: das Nutzungsrecht eingeräumt) werden sollte²⁹⁾. Da das kirchliche Recht das verlangt und bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmen ist, daß sich Ordensleute und Orden dem kirchlichen Recht entsprechend verhalten, ist also grundsätzlich zu vermuten, daß an Urheberrechten von Ordensleuten den Orden umfassende Nutzungsrechte eingeräumt worden sind. Von diesem regelmäßigen Lauf der Dinge ist normalerweise auszugehen. Darin liegt nicht die Fiktion stillschweigender Willenserklärungen, sondern eine Deutung menschlichen Verhaltens, wie sie im bürgerlichen Recht allgemein üblich ist.

Von Ordensleuten bezüglich der Form der Einräumung von Urhebernutzungsrechten mehr zu verlangen als von Arbeitnehmern mit ähnlichen Verpflichtungen, wäre ein Affront gegen das Ordenswesen, der dem Staat des Grundgesetzes nicht ansteht. Zwar ist der Staat neutral und regelt das Verhältnis von Staat und Kirche grundsätzlich im Sinn der Trennung. Aber er diskriminiert das religiöse Leben nicht durch Sonderbestimmungen und bemüht sich, die Trennung im Sinn eines geord-

²⁸⁾ Vgl. BGH v. 26. 10. 1951, NJW 1952, S. 661 (662, linke Spalte unten).

²⁹⁾ BFH 78, 538, 542f. v. 9. 1. 1964 = KirchE 7, 1.

neten und nicht unfreundlichen Neben- und Miteinanders von Staat und Kirche zu handhaben. Damit wäre es unvereinbar, wenn die Rechtsprechung zu Lasten kirchlicher Institutionen an Rechtsgeschäfte höhere Anforderungen stellen wollte als in anderen Bereichen. Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht erfordern im Zweifel, soweit nicht zwingende Grundsätze des für alle geltenden Gesetzes entgegenstehen, eine Anwendung des staatlichen Rechts, die den kirchlichen Bedürfnissen entgegenkommt. Eine ordensfeindliche Rechtsanwendung, die kirchliche Orden grundsätzlich als suspekt und unerwünscht betrachtete und sie deshalb diskriminierte, wäre verfassungswidrig.

* * *

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das geltende deutsche Recht den Erfordernissen klösterlichen Lebens gerecht wird. Es kann zwar nicht alle kirchenrechtlichen Verpflichtungen der Ordensleute als für die Welt rechtsverbindlich anerkennen, ermöglicht aber zumindest immer Gestaltungen, die dem Armutsideal entsprechen.

Die Profeß ist als ein auch im weltlichen Bereich erheblicher Vertrag zu betrachten, wobei freilich im einzelnen manche Einschränkungen zu machen sind. Insbesondere kann die Profeß nicht die Einhaltung von Formvorschriften ersetzen (wichtig vor allem für Verpflichtungen nach §§ 311, 313 BGB und § 40 UrhG). Auf den Profeßvertrag gestützte Klagen vor staatlichen Gerichten sind grundsätzlich unzulässig.

Anders als das Kirchenrecht unterscheidet das deutsche bürgerliche Recht scharf zwischen Verpflichtung und Verfügung und beansprucht für Verfügungen ausschließliche Geltung. Wirksame Verfügungen sind daher nur in den Formen des staatlichen Rechts möglich. Für die Annahme stillschweigender Verfügungen (z. B. bei Abtretung von Lohnforderungen oder bei Einräumung von Urhebernutzungsrechten) gelten die allgemeinen Regeln. Bei Ordensleuten ist im Zweifel anzunehmen, daß sie sich an ihre kirchenrechtlichen Verpflichtungen halten. Ihr Verhalten ist entsprechend zu deuten, und zwar selbst dort, wo eine nach staatlichem Recht wirksame Verpflichtung im Einzelfall nicht besteht.